



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ernst-Abbe Hochschule Jena		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Spiel – und Medienpädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.04.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr ¹ <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 bis 2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Lena Schnell		
Akkreditierungsbericht vom	19.05.2022		

¹ Die Immatrikulation findet alle zwei Jahre zum Sommersemester statt.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28

3	Begutachtungsverfahren.....	30
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	30
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	30
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	30
4	Datenblatt	31
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	31
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena wurde 1991 als eine der ersten Fachhochschulen in den Neuen Bundesländern als Fachhochschule Jena gegründet. Die EAH Jena ist Thüringens größte und auch forschungstärkste Hochschule für angewandte Wissenschaften. Derzeit studieren circa 4.550 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bereichen Technik, Wirtschaft sowie Soziales und Gesundheit. Die Organisation der Weiterbildungsangebote, zu dem auch der vorliegende weiterbildende Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ zählt, geschieht in enger Kooperation mit der Jenaer Akademie für Lebenslanges Lernen e.V..

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Er richtet sich in erster Linie an bereits pädagogisch Tätige und weitet sich auf alle Personen aus, die Elemente der Kulturellen Bildung zum Kompetenzgewinn einsetzen. Dazu gehören unter anderem auch Journalist:innen, Bibliothekar:innen, Sonderpädagog:innen, Mediengestalter:innen und andere. Im Auswahlverfahren zum Studiengang sind daher die persönliche Motivation wie auch die bisherige Berufsausrichtung relevant. Ziel des Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“ ist es, die Studierenden zu befähigen, diverse methodische Ansätze der Spiel- und Medienpädagogik sowie der Sozialpädagogik in ihrem jeweiligen Praxisfeld umsetzen zu können. Ein wesentliches Charakteristikum des Studiengangs ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und der andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte befähigt.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 450 Stunden Präsenzstudium und 2.250 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind ein Bachelorabschluss mit 210 CP und einer Mindestnote von 2,3 sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von dem weiterbildenden Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“, der mittlerweile mit der dritten Kohorte läuft und nicht zuletzt durch die hochkarätige Besetzung der Dozierenden eine bundesweite Strahlkraft entwickelt hat.

Die Gutachter:innen erachten den vorliegenden Studiengang nach wie vor als einen wichtigen Beitrag für das Handlungsfeld und sehen dessen gesellschaftliche Relevanz als gegeben, da es immer noch wenige Studiengänge dieser Art gibt. Den interdisziplinären Ansatz des Studiengangs bezeichnen die Gutachter:innen als Aushängeschild des Studiengangs bzw. für die Hochschule. Die Studiengangsverantwortlichen wie auch die Studierenden werden von den Gutachter:innen als außerordentlich engagiert und motiviert wahrgenommen.

Aktuelle Entwicklungen werden im Studiengang aufgegriffen, dieser wird stetig weiterentwickelt. Auf Evaluationsdaten wird adäquat reagiert. Die Kooperation sowohl mit JenALL e.V. als auch dem Institut für Spiel- und Medienkultur Spawnpoint beschreibt die Hochschule nachvollziehbar als sehr gewinnbringend.

Verbesserungspotential sehen die Gutachter:innen allerdings im Stellenwert des Studiengangs an der Hochschule bzw. am Fachbereich. Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Studiengang das Profil der Hochschule gestärkt wird und die Kommunikation nach außen verbessert werden könnte. Sie gewinnen den Eindruck, dass dieser noch nicht als Bestandteil des Fachbereichs mitgedacht wird. Hier könnte auch helfen, hochschulweite bzw. fachbereichsübergreifende Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten wie bspw. eine Schreibwerkstatt oder eine Einführung in das Literatur- und Bibliotheksmanagement zu etablieren, um zum einen die Studiengangsverantwortlichen zu entlasten und zum anderen den Studiengang bzw. die Studierenden mehr in das Hochschulleben zu integrieren.

Des Weiteren erachten es die Gutachter:innen als wichtig, die interne Kommunikation unter den Dozierenden noch besser abzustimmen, um unnötige Dopplungen in den Modulen zu vermeiden. Auch die Diversität unter den Dozierenden sollte verbessert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ ist gemäß § 7 der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ (SGSB) als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind zwischen 15 und 24 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist gemäß § 7 Abs. 2 SGSB anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Rahmen des Moduls 2.608 „Projektbezogene Forschung und Entwicklung“ erstellen die Studierenden über drei Semester eigene Projekte in Praxiseinrichtungen (vgl. § 12 Curriculum).

Im Modul „Masterarbeit“ (18 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein wissenschaftlich relevantes Thema des Studiengangs bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugang zum Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ hat gemäß § 2 SGSB, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG (Thüringer Hochschulgesetz) oder § 70 Abs. 3 ThürHG erfüllt. Des Weiteren regelt Anlage 1 der SGSB das weitere Verfahren zur Überprüfung der Eignung. Demnach müssen die Bewerber:innen nach § 3 Abs. 2 den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von nicht unter einem Jahr erbringen. Der erste berufsqualifizierende Abschluss aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften muss mindestens 210 CP aufweisen und die Gesamtnote darf nicht schlechter als 2,3 sein.

Bei Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss von 180 CP muss erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 CP nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von 20 CP bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, bis zu zehn CP können studienbegleitend nachgeholt werden. Die anrechnungsfähigen Leistungen sind in § 4 Abs. 3 definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“ wird gemäß § 18 SGSB der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 12 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 18 CP (Abschlussmodul) vergeben. Die Module werden mit Ausnahme von Modul 2.608 innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Vorkenntnissen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots, zum Veranstaltungsort und der Veranstaltungszeit, zur Niveaustufe, zur Veranstaltungssprache sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzanteil und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 29 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (RSPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ umfasst 90 CP. Im ersten und vierten Semester werden 24 CP, im zweiten und dritten Semester 21 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit“ 15 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 6 der RSPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 450 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.250 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. „Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen“ (§ 8 Abs. 1).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der EAH Jena geregelt. „Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studienangangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig“. Dies gilt auch für staatlich anerkannte Fernstudien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit der Jenaer Akademie für Lebenslanges Lernen e.V. (JenALL e.V.) bezüglich Organisation, Werbung und Verwaltung des Studiengangs. Der Kooperationsvertrag liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde. Der Kooperationsvertrag wird zu jedem Durchgang (die Immatrikulation findet alle zwei Jahre im Sommersemester statt) neu erstellt und angepasst. Dieser legt unter anderem die Pflichten des JenALL e.V. fest. Diese liegen zum einen in der Erbringung von Lehrleistungen und zum anderen in der Verantwortung der Entgeltverträge mit den Studierenden sowie der Verwaltung der Studierenden (Immatrikulation, Terminkoordination, Raumbelegung sowie Versand von Informationsmaterialien. Die EAH Jena ist verantwortlich für das Studiengangskonzept sowie für die Abnahme der Prüfungsleistungen.

Des Weiteren kooperiert die EAH Jena mit dem Institut für Spiel- und Medienkultur Spawnpoint, welches als „Institut an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ gemäß § 127 Abs. 1 ThürHG anerkannt ist. Das Spawn Institut begleitet unter anderem als Praxiseinrichtung die studentischen Projekte in den Modulen 2.608 und 2.609 im vorliegenden Studiengang. In dessen Laboren und Werkstätten sowie bei den Fortbildungsangeboten haben die Studierenden außerdem zusätzliche Gelegenheiten zur Vertiefung. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde, § 4 definiert alle Felder der Zusammenarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen zeigen sich sehr zufrieden mit der Entwicklung des Studiengangs. Die bisher geringe Absolvent:innenquote wird ausführlich diskutiert. Die Hochschule kann für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar darlegen, woraus diese sich ergibt. Auch die Studierenden bestätigen dies.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im Allgemeinen stellt der vorliegende Masterstudiengang ein wissenschaftlich fundiertes, anwendungsorientiertes Studium auf Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens dar, in dem die Studierenden außerdem eine umfassende Methodenkompetenz erwerben. Darüber hinaus soll ein relevanter Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement geleistet werden. Der Studiengang wird laut Hochschule sowohl theoriebasiert als auch kompetenz-, erlebnis- und handlungsorientiert durchgeführt. Die Schwerpunkte liegen in der handlungswissenschaftlichen Fundierung und Entwicklung der beruflichen Rolle und der entsprechenden Haltung als (künftige) Spiel- und Medienpädagog:innen in der Ergänzung zu benachbarten Handlungsfeldern wie der Theater-, Kunst-, Musik-, Zirkus- und Erlebnispädagogik sowie der Entwicklung einer handlungswissenschaftlich abgeleiteten und ethisch fundierten Berufshaltung und notwendiger personaler, Fach-, Sozial- und Rollenkompetenzen.

Ziel des Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“ ist eine umfassende Weiterbildung im Bereich der Spiel- und Medienpädagogik. Die Studierenden werden befähigt, die Studieninhalte in ihren jeweiligen Praxisfeldern, insbesondere in von ihnen pädagogisch begleitenden Bildungssettings, anzuwenden. Das Anwenden umfasst dabei ebenso konzeptionelle Arbeiten wie praktisch durchzuführende sowie evaluierende und forschende Tätigkeiten. Im Zentrum der Lehre stehen die Theorien, der Forschungsstand und die praktisch-methodischen Ansätze der Spiel- und Medienpädagogik. Weiterhin werden Kenntnisse zu interaktiven Unterhaltungsmedien vermittelt und Methoden vorgestellt, diese Unterhaltungsmedien in der pädagogischen und sozialpädagogischen Arbeit einzusetzen. Den Studierenden sollen ein verbessertes Verständnis für die jeweiligen pädagogischen Zielgruppen, ein Erkennen von Zugängen zur Zielgruppe und Ansatzpunkte für Unterstützung, Beratung und Bildung vermittelt werden.

Darüber hinaus sind die Absolvent:innen des vorliegenden Studiengangs befähigt, den gesellschaftlichen Diskurs zur Bedeutung von (digitalen) Spielen mit verschiedenen Adressaten und in

verschiedenen Settings kompetent zu führen und Prognosen zu weiteren Medienentwicklungen zu geben.

Das Studium zielt somit darauf ab, sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu unterstützen als auch sie zu gesellschaftlichem Engagement zu motivieren. Der Erwerb eines entsprechenden akademischen Grades trägt dazu bei, die Berufsbilder sowohl im Bereich „Spielpädagogik“ als auch im Bereich „Medienpädagogik“ zu festigen und die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden entsprechend in beiden Bereichen zu verbessern.

Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden finden sowohl im Sinne der Reflexion von Berufsbiografien wie auch als aktuelle personale, rollen-, kooperations-, organisations- und gesellschaftsbezogene Kontexte in den Lehrveranstaltungen Berücksichtigung.

Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen insbesondere zur praktischen und (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von formalen, non-formalen und informellen Bildungsprozessen in Kindertagesstätten, Schulen und insbesondere außerschulischen Einrichtungen z.B. in Vereinen. Berufsfelder sind außerdem die Gestaltung und Vermarktung von Spielen und Medien sowie der präventive Kinder- und Jugendmedienschutz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Profil der Studierenden. Die Hochschule erläutert, dass viele Studierende im Zuge der Kinder- und Jugendarbeit über digitale Bildung informieren möchten und teilweise auch aus dem hochschuleigenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ kommen und daher bereits auch pädagogische Vorkenntnisse besitzen. Dennoch geben die Studierenden im gesamten ein interdisziplinäres Bild ab, da sich auch Journalist:innen, Bibliothekar:innen o.ä. unter den Studierenden befinden. Viele von ihnen möchten die gewonnenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihrem originären Berufsfeld einsetzen, da sie hier bereits Bedarfe identifiziert haben. Die meisten Studierenden möchten demnach auch nach dem Studium wieder zurück in die Praxis, dennoch gibt es auch solche, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden empfinden die heterogene Studierendengruppe als sehr bereichernd. Die Gutachter:innen teilen diese Ansicht und bezeichnen die Interdisziplinarität im Studiengang als Besonderheit.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Quali-

kationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassungen der Gutachter:innen das Masterniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“ berücksichtigt die Eingangsqualifikationen der Studierenden. Die Zusammensetzung der Studiengruppe aus unterschiedlichen Professionen und Organisationskulturen bringt zum einen nach eigenen Angaben kommunikative und methodisch-didaktische Herausforderungen mit sich, befördert zum anderen jedoch gleichzeitig auch eine reflexive Lernkultur.

Das Curriculum vermittelt zunächst die Grundlagen spezifischer Wissens- und Praxisgebiete und vertieft diese im Verlauf. Es ist wie folgt aufgebaut:

Modul	Lage der Prüfung im Semester
1 Kulturelle Bildung (SW.2.601)	1
2 Spielwissenschaft (SW.2.602)	1
3 Medienwissenschaft (SW.2.603)	1
4 Jugendmedienschutz und Medienethik (SW.2.604)	1
5 Medienpädagogische Methoden (SW.2.605)	1 und 2
6 Spielpädagogische Methoden (SW.2.606)	2
7 Digitale Spiele in der Bildung-Grundlagen (SW.2.607)	3
8 Projektbezogene Forschung und Entwicklung (SW.2.608)	2 und 3
9 Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien (SW.2.609)	3
10 Digitale Spiele in der Bildung-Vertiefung (SW.2.610)	3
11 Begleitung zur Masterarbeit (SW.2.611)	4
10 Masterarbeit (SW.2.612)	4

Die Forschungen auf dem Gebiet der Spiel- und Medienpädagogik, insbesondere die Game Studies zeigen inzwischen nach Angaben der Hochschule eine große Bandbreite auf. Die Studierenden erhalten daher zunächst einen Einblick in die grundlegenden Forschungsergebnisse der Basiswissenschaften Spielwissenschaft (Modul 2.602) und Medienwissenschaft (Modul 2.603).

Der größte praktische Schwerpunkt liegt in der Erstellung eigener Projekte in Praxiseinrichtungen im Rahmen des Moduls 2.608 „Projektbezogene Forschung und Entwicklung“.

Die Lehrformen umfassen insbesondere Seminare und Übungen, Vorlesungen sind nicht vorgesehen. Es finden z.B. Gruppenunterricht, Partnerarbeit, Rollenspiele, Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Präsentationen und Reflexionsübungen (z.B. zur Teamentwicklung oder auch erlebnispädagogische Übungen mit Spielcharakter zum verbesserten Theorie-Praxis-Transfer) statt. Die Lehrenden werden nach Angaben der Hochschule motiviert, neue Lehr- und Lernkulturen in ihren Veranstaltungen anzuwenden.

Dem Schwerpunkt des Studiengangs entsprechend werden Konferenzsysteme (Teamspeak, Discord), Spielserver und lebensweltorientierte Medien von den Studierenden getestet und genutzt. Den Studierenden werden vielzählige öffentliche Datenbanken und Quellensammlungen vorgestellt und zugänglich gemacht (z.B. digitale-Spielewelten.de, gameskompakt.de, etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Ablauf der Praxisprojekte in Modul 2.608. Ausgehend von Modul 2.606, in welchem Projekte analysiert und theoretisch konzipiert wurden, werden spiel- und/oder medienpädagogisch praktische Projekte mit bestimmten Ziel- und Altersgruppen konzipiert, eigenständig durchgeführt und evaluiert. Die Projekte werden in der Praxis mit konkreten Partnerinstitutionen durchgeführt. Dafür werden bundesweit Praxiseinrichtungen aufgezeigt und für Praktika empfohlen. Während der Projektphase werden die Teilnehmer:innen durch Fachpersonen mit umfangreicher Erfahrung in der Projektarbeit betreut. Zuzüglich finden regelmäßige Feedbacktermine mit dem:r Betreuer:in seitens des Modulverantwortlichen über elektronischen Austausch statt. Auch die Betreuer:innen der Praxiseinrichtungen sind angehalten, entsprechendes Feedback regelmäßig abzugeben. Nach Angaben der Hochschule werden die Studierenden im Idealfall in Ihren eigenen Einrichtungen, in denen sie berufsbegleitend tätig sind, eingebunden und wenden dort direkt ihre erlernten Skills an.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Zufriedenheit der Hochschule mit dem Studiengangstitel. Die Hochschule erläutert, sehr zufrieden mit der Wahl des Titels zu sein und beteuert, dass dieser sogar im Laufe der Jahre an Bedeutung gewonnen habe. Die Medienpädagogik erlebt nach Ansicht der Hochschule eine ludische Wende in Bezug auf die Mediennutzung, da viele Aspekte spielerische Elemente enthalten. Auf den ersten Blick erschien den Gutachter:innen allerdings der Anteil der „Medienpädagogik“ im Curriculum gering. Die Hochschule legt nachvollziehbar dar, dass die Medienpädagogik im Studiengang in allen übergeordneten Strukturen verortet ist. Die Schnittmenge zwischen Medienpädagogik, Spielpädagogik und auch der kulturellen Bildung erachtet die Hochschule vor allem im sozialwissenschaftlichen Kontext als hoch. Außerdem haben viele der Dozierenden einen medienpädagogischen Fokus, die Studierenden erhalten demnach viele Inhalte hierzu. Die Studierenden entwickeln im Laufe des Curriculums ein professionelles Identitätsbewusstsein, auch die Masterarbeiten greifen medienpädagogische Fragestellungen auf.

Die Gutachter:innen teilen die Ansicht der Hochschule und erachten den Studiengangstitel als sinnvoll. Nach ihren Einschätzungen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule sind Masterstudiengänge im Bereich Spiel- und Medienpädagogik international teilweise seit Jahren etabliert, in Deutschland aber noch selten. Die Studierenden an der EAH Jena haben grundsätzlich die Möglichkeit ein oder mehrere Auslandssemester wahrzunehmen. Mobilitätsfenster sind im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang zwar nicht vorgesehen, jedoch strukturell möglich, da die Module in der Regel nach einem oder zwei Semestern abschließen. Die Hochschule versucht durch intensive Beratung durch die Verantwortlichen für Auslandsarbeit und dem Akademischen Auslandsamt der EAH mit interessierten Studierenden eine geeignete Lösung zu finden. Dabei werden die individuelle Studiensituation und die jeweiligen Interessenslagen berücksichtigt. Vor einem Auslandsstudium einer: s Studierenden findet ein intensiver Kontakt zwischen den Hochschullehrenden der EAH und der ausländischen Hochschule statt, um schon in der Planungsphase mögliche Problemfelder (Sprache, Logistik, Finanzen, etc.) zu identifizieren und individuelle Lösungen zu finden.

Es gibt bis dato keine incoming oder outgoing students. Die Erfahrung zeigt bisher, dass stringentes Studieren im Vordergrund steht, so die Hochschule. Sie sieht dies insbesondere in der Studienstruktur begründet, wobei die Studierenden zumeist beruflich integriert und auch familiär eingebunden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre in weiterbildenden Masterstudiengängen am Fachbereich Sozialwesen ist nicht deputatsrelevant, sondern wird über Lehraufträge abgebildet. Alle Lehrende des vorliegenden Studiengangs sind daher als Lehrbeauftragte bestellt. Die Studiengangsleitung ist am Fachbereich Sozialwesen als Professor tätig und somit am Fachbereich ansprechbar und für die Studierendenbetreuung zuständig. Sie wird unterstützt durch die Studiengangskoordination sowie in Fragen der Verwaltung von der verantwortlichen Person von der kooperierenden Einrichtung JenALL e.V.

Die Dozent:innen werden für jeweils zwei Jahre als Lehrkräfte beauftragt. Der vorliegende Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ wird hinsichtlich des Lehrpersonals von fünf Professor:innen, einer Doktorin, zwei Promovend:innen und drei Master-Absolvent:innen abgebildet. Zwei Personen verfügen nicht über einen Masterabschluss, die Betreuung von Abschlussarbeiten kann durch sie nicht erfolgen. Insgesamt decken somit 13 Lehrende die Lehre (30 SWS) im Studiengang ab. Die Module 1,2,3,4,8,9 und 11 werden durch jeweils einen Lehrenden absolviert. Die Module 5,6,7, und 10 werden von jeweils zwei Dozent:innen gestaltet.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervorgehen.

Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollaustattung von Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:20. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 39 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Didaktische Weiterbildungen für Lehrende werden über die hochschulweiten Regelungen organisiert. Hier stehen verschiedene Möglichkeiten wie Workshops, Coaching und diverse Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich des Weiteren nach den Erfahrungen mit dem hohen Anteil an Lehrbeauftragten. Dieser hat nach Angaben der Hochschule Vor- und Nachteile: Zwar bringt der Einsatz externer Lehrender viel Organisationsaufwand mit sich, jedoch schafft dies die Möglichkeit, ganz spezifische Expertise mit hohem Praxiswissen zu gewinnen. Die Gutachter:innen unterstreichen, dass im Studiengang hochkarätiges Personal mit bundesweiter, sehr guter Reputation im Einsatz ist. Auch die beiden Dozierenden ohne Masterabschluss erachten die Gutachter:innen aufgrund ihrer großen Praxiserfahrung als eine Bereicherung für den Studiengang. Die Studierenden schätzen die umfangreiche Praxisexpertise der Lehrenden ebenfalls sehr, bemängeln jedoch teilweise unzureichende Absprachen dieser untereinander, was zu sich wiederholenden Lehrinhalten in den unterschiedlichen Modulen führt. Vor dem Hintergrund, dass die Studierenden teilweise eine weite Anreise für die Präsenzmodule auf sich nehmen und nebst dem Studium einen hohen Workload durch Beruf, Familie, o.ä. zu bewältigen haben, halten die Gutachter:innen die Hochschule dazu an, die Absprache unter den Lehrenden bzgl. der Modulhalte zu optimieren, um unnötige Doppelungen zu vermeiden.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist im vorliegenden Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisches qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen ebenfalls für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Absprache unter den Lehrenden bzgl. der Modulinhalte optimieren, um unnötige Doppelungen zu vermeiden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschulleitung gewährt die notwendige räumliche, apparative und sächliche Ausstattung des vorliegenden Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“.

Das nicht-wissenschaftliche Personal am Fachbereich Sozialwesen setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgabenbereich	Beschäftigungsumfang in %
Dekanatssekretariat	85
Dekanatsassistentenz	75
Leiterin Prüfungsamt (SW und GP)	100
Leiter Praxisamt	100
Mitarbeiterin Praxisamt/Dekanat	75
Administrator	100
Facharbeiter	100

Dem Fachbereich Sozialwesen, an dem auch der vorliegende Studiengang angesiedelt ist, stehen vier Seminarräume (je 35 Plätze) und zwei Gruppenräume (je 40 Plätze, teilbar zu vier Räumen mit je 20 Plätzen) zur Verfügung. Die Planung ihrer Vergabe für Lehrveranstaltungen und andere Nutzungen erfolgt dezentral über den Fachbereich. Bei Bedarf können auch die weiteren zentralen Hörsäle genutzt werden. Der Fachbereich Sozialwesen verfügt außerdem über ein Videolabor mit einem Videoschnittplatz, ein Medienstudio mit Regieraum und Theatertechnik und vier bzw. zwei Methodenlabore (Raumtrennungen möglich). Das Medienstudio, in welchem große Teile der Lehre gestaltet werden, verfügt über eine Licht- und Scheinwerferanlage und umfangreiche Beschallungsvarianten. Zudem gibt es die Möglichkeit, ein Blitzfotostudio aufzubauen. Der Fachbereich verfügt über 16 Laptops, welche insbesondere auf die Bearbeitung und Forschung von Computerspielen ausgerichtet sind. Ebenso können diese Laptops zur Bild-, Ton- und Videoarbeit verwendet werden. Auch übliche Anwendungen im Bereich Text- und Datenverarbeitung sind möglich. Eine professionelle Video- und Fotoarbeit kann durch eine DSRL-Kamera mit Zubehör gewährleistet werden. Für Forschungszwecke stehen weiterhin umfangreiche Interview-Recorder, Transkriptionsgeräte und Videokameras zur Verfügung. Didaktisches Lehrmaterial wie Flipcharts, Moderationskoffer und Pinnwände sind vorhanden. Für die Durchführung des Moduls

2.608 verfügt der Fachbereich über PC-Software zur Auswertung sowohl quantitativer Daten (z.B: SPSS) als auch qualitativen Materials (z.B. MaxQData).

Der Bibliotheksbestand der Hochschulbibliothek der EAH ist angepasst an das Ausbildungsprofil der EAH Jena und verfügt: über 350.000 Bände, Videos, CDs, u.a., über 10.000 Abonnements Papier- und E-Journals, Umfangreiche E-Book-Pakete, die über den Bibliothekskatalog online genutzt werden können, eine Patentbibliothek mit umfangreicher Patent-Schriftensammlung, Normeninformationen mit relevanter Normensammlung zum Arbeits- und Brandschutz (ZH1, VBG), ein lizenziertes DIN-Normenwerk als Volltextdatenbank mit PERINORM, Lizenzierte Datenbanken wie WISO; CARELIT; CINAHL; WEB of Science; Beck online, Leseplätze (über 300) sind z.T. mit Terminals (80) zum Internet und mit Standard-Software ausgestattet. An allen Arbeitsplätzen ist WLAN verfügbar. Die Mittel für studienbezogene Neuanschaffungen werden zentral von der Hochschulbibliothek verwaltet. Die jährlichen Kosten für Neuanschaffungen betragen in etwa 7.000 - 10.000 € (zzgl. der Kosten für fächerübergreifende Neuanschaffungen). Die Studierenden haben zusätzlich die Möglichkeit, neben der Hochschulbibliothek der EAH Jena, auch die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) zu nutzen. Damit haben auch Studierende im berufsbegleitenden Studium einen umfangreichen Zugang zu Lehrmaterialien, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden geben an, sehr zufrieden mit der Ausstattung des Medienstudios zu sein, welches sich vor allem für die praktischen Module gut eignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 18 ff. der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt sind im vorliegenden Studiengang ein Essay, vier alternative Prüfungsleistungen, vier Hausarbeiten, ein mündlicher Test oder ein Protokoll, ein Protokoll, ein Beleg sowie ein Exposé sowie die Masterthesis inklusive mündlicher Prüfung abzulegen.

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Insgesamt absolvieren die Studierenden zwölf Prüfungsleistungen, wovon vier als Studienleistung gelten. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester und dritten Semester je zwei Prüfungen und im vierten Semester ebenfalls vier Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Studierenden berichten, dass vereinzelt Lehrende, die von extern kommen, zum Beginn des Moduls noch nicht über die vorgesehene Prüfungsleistung Bescheid wissen. Dies lässt sich nach Beginn des Moduls zwar schnell klären, dennoch empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, dies vorab mit den Lehrbeauftragten eindeutig abzusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Alle Lehrenden sollten vor Beginn des jeweiligen Moduls über die vorgesehene Prüfungsleistung informiert werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Präsenzzeit pro Modul, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lage im Semester hervorgeht (Anlage 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen).

Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums bereits alle Informationen und Termine zum Studienbetrieb. Diese werden sowohl auf der Website als auch bei der ersten Veranstaltung erläutert.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen einen oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Unter Rücksichtnahme auf die berufliche Tätigkeit der Studierenden wird kein eigener Prüfungszeitraum angeboten, sondern die Prüfungen finden semesterbegleitend oder seminarintegriert

statt. Damit wird zudem die Strategie verfolgt, den Studierenden auch im Kontext unterschiedlicher Prüfungsformate einen Kompetenztransfer zu ermöglichen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.

Am Fachbereich gibt es das Angebot einer Studienfachberatung. Die Studierenden werden hier bei Fragen zu Studieninhalten sowie zu den Prüfungsanforderungen oder Fragen, die sich aus besonderen Lebenssituationen ergeben, beraten. Darüber hinaus kann auch in Hinblick auf berufliche Perspektiven und Einstiegsmöglichkeiten sowie geplante Promotionsvorhaben beraten werden. Die Zentrale Studienberatung der EAH Jena bietet neben studienvorbereitender auch studienbegleitende Beratung an.

In den Zeiten der Pandemie wurde ein erhöhter Bedarf an psychosozialer Beratung wahrgenommen. Der Fachbereich reagierte darauf u.a. mit einem „Leitfaden“ für Studierende („Psychisch gesund durchs Studium in herausfordernden Zeiten“). Außerdem hat sich zwischen Studierenden das Angebot der „Peer-To-Peer-Onlineberatung“ entwickelt. Alle diese Angebote werden über die Plattform Stud.ip bekannt gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Erfahrungen während der Coronapandemie. Wie jede Hochschule hat auch die EAH Jena die ausfallende Präsenzlehre mit Onlinelehre kompensiert. Die Infrastruktur hierfür wurde auf Hochschulebene bereitgestellt und sowohl im Fachbereich als auch im vorliegenden Studiengang umgesetzt. Laut Evaluationsergebnissen zeigen sich die Studierenden mit dieser Umstellung zufrieden. Die aktuelle Lehrverpflichtungsordnung in Thüringen legt für das kommende Sommersemester 2022 fest, dass maximal 25 % der Lehre in Form von Onlinelehre erfolgen soll. Demnach werden die entsprechenden Konzepte für das kommende Semester finalisiert, um die Qualität in der Onlinelehre weiterhin zu sichern und diese auch interaktiv zu gestalten. Auch die Lehrenden im Studiengang arbeiten an flexiblen Hybridmodellen, die in enger Abstimmung mit den Studierenden erprobt werden. Die Hochschule berichtet, dass es vor allem für den Bereich „Spielpädagogik“ zu Pandemiezeiten schwierig war, da hier insbesondere die studentische Interaktion vor Ort eine große Rolle spielt. Die Studierenden bestätigen die Ausführungen der Hochschule. Trotz der Onlinesemester konnte sich zwar eine gewisse Gruppendynamik innerhalb der Kohorten bilden, dennoch präferieren auch die Studierenden die Präsenzlehre und wünschen sich darüber hinaus sogar weitere Termine in Präsenz, um das Gruppenzusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Grundsätzlich werden die Studierenden von den Gutachter:innen als äußerst motiviert wahrgenommen und so auch von den Lehrenden beschrieben. Jede Kohorte wird von einem:r Studiensprecher:in „vertreten“, die:der als Sprachrohr zwischen Studierenden und Lehrenden fungieren und überorganisatorische Aspekte und Anfragen entgeltlich übernehmen.

Die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten an der Hochschule nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis. Dennoch wünschen sich die Studierenden eine bessere Einführung in bspw. das Literaturmanagement und die Nutzung der Onlineleihe der Bibliothek, da diese teilweise sehr unübersichtlich ist. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten solche Unterstützungsmöglichkeiten fachbereichsübergreifend angeboten werden. Dies würde zum einen die Studiengangsverantwortlichen entlasten, zum anderen auch den Studiengang bzw. die Studierenden mehr in das Hochschulleben integrieren. Die Gutachter:innen erhalten den Eindruck, dass der Studiengang noch nicht als Bestandteil des Fachbereichs mitgedacht wird. Dies liegt unter anderem daran, dass es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt und dieser damit nicht zum hoheitlichen Angebot der Hochschule gehört. Da hier eine wirtschaftliche Trennung erfolgen muss, wird die Studiengangsverwaltung vom Kooperationspartner „JenAll e.V.“ übernommen. Auch bezogen auf die Studiengebühren und individuelle Finanzierungsmöglichkeiten könnten die Studierenden übergreifend informiert werden. Die Hochschule könnte hochschulweite bzw. fachbereichsübergreifende Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten wie bspw. eine Schreibwerkstatt, Finanzierungsberatungen oder eine Einführung in das Literatur- und Bibliotheksmanagement etablieren, um zum einen die Studiengangsverantwortlichen zu entlasten und zum anderen den Studiengang bzw. die Studierenden mehr in das Hochschulleben zu integrieren.

Die Organisationsstruktur des Studiengangs wird von den Studierenden insgesamt als positiv bewertet. Bei den Studienplangestaltungen gibt es keine Überschneidungen. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Betreuung durch die Lehrenden funktioniert zum Großteil unverzüglich. Teilweise werden längere Wartezeiten für Korrekturen von Prüfungsleistung beklagt.

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb der vorgesehenen Semester erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule könnte hochschulweite bzw. fachbereichsübergreifende Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten wie bspw. eine Schreibwerkstatt, Finanzierungsberatungen oder eine Einführung in das Literatur- und Bibliotheksmanagement etablieren, um zum einen die Studiengangsverantwortlichen zu entlasten und zum anderen den Studiengang bzw. die Studierenden mehr in das Hochschulleben zu integrieren.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ ist als ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Umfang von 90 CP und vier Semestern konzipiert.

Einem Weiterbildungsstudium entsprechend, müssen die Bewerber:innen nach § 3 Abs. 2 den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von nicht unter einem Jahr erbringen. Der erste berufsqualifizierende Abschluss aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften muss mindestens 210 CP aufweisen und die Gesamtnote darf nicht schlechter als 2,3 sein.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die umfassende Information der Studierenden über alle im Studiengang angebotenen Präsenztermine vor Aufnahme des Studiums erreicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget berufstätiger Studierender aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ werden regelmäßig Konferenzen abgehalten, in denen die im Curriculum verankerte reflexive Lehr- und Lernkultur in entsprechende Feedback- und Reflexionsschleifen umgewandelt und thematisiert wird. Diese Absprachen erhalten insbesondere bei der Planung für eine neue Kohorte besondere Bedeutung. Hier haben die Lehrenden zudem die Möglichkeit Änderungen und Anpassungen in der Modulbeschreibung, insbesondere in den Zielen und der Literatur vorzunehmen.

Die kritische Reflexion der fachlichen Diskussionsstände erfolgt in der Professional Community der Spiel- und Medienpädagogik, aber auch in medialen Foren und Konferenzen wie z.B. das Forum Kommunikationskultur der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), die Jahrestagungen des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis und dem Internettreffen Gautingen. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neusten Stand

der Forschung im Bereich Spiel- und Medienpädagogik ist außerdem durch die Kooperation mit dem Institut für Spiel- und Medienpädagogik - Spawnpoint und zahlreichen Publikationstätigkeiten der Dozent:innen gegeben. Als Sammelband der Dozent:innen erschien 2021 ein Buch mit gleichlautendem Titel zum Studienangebot: Geisler, Martin (Hrsg.): Spiel- und Medienpädagogik. Theorie – Methoden – Praxis.

Die durch die Beteiligung an den relevanten fachlichen Diskursen gewonnenen Erkenntnisse fließen einerseits unmittelbar sowie kontinuierlich in die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen ein und werden andererseits zur laufenden curricularen Weiterentwicklung und Überprüfung der jeweiligen methodisch-didaktischen Ansätze durch die modulverantwortlich Lehrenden herangezogen. Vor der jeweils alle zwei Jahre erfolgenden Immatrikulation einer neuen Kohorte werden neben den bereits vorliegenden modulatorientierten Feedback- und Evaluationsdaten in einer gemeinsam mit den Studierenden erfolgenden Gesamtauswertung die Lehr- und Lernerfahrung des abgeschlossenen Jahrgangs reflektiert und fließen sodann in die Gestaltung des künftigen Studierendendurchgangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die EAH Jena arbeitet im Bereich der Qualitätssicherung seit Mai 2005 mit dem umfassenden, integrierten, modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystem (QMS) „Methodische Vielfalt“. Als Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Neben Studium und Lehre werden die Bereiche Forschung und Transfer, Verwaltung, wissenschaftliche Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen und das Management in das System eingegliedert. Qualitätssicherung und Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Leistungen sind zentrale Punkte des Qualitätsmanagements der EAH Jena. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule berücksichtigt ferner das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre.

Die EAH Jena arbeitet mit verschiedenen Instrumenten zur Steuerung und Messung der Qualität. Dazu gehören u.a.:

- Evaluationen auf Grundlage der hochschulweit geltenden Evaluationsordnung (EvaO), beschlossen 2005, im Jahr 2012 zum dritten Mal novelliert und der Evaluationskonzepte der Fachbereiche,
- Re-/Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Verbesserungsmanagement (Q-Box für Anregungen, Ideen und Wünsche),
- Offenes-Ohr-Konzept,
- Dialog in Qualitätszirkeln der Qualitätsmanagementverantwortlichen (QMV),
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen auf der Grundlage der ZLV 2021-2025 zwischen der EAH Jena und dem zuständigen Ministerium (TMWWDG),
- Zielvereinbarungsgespräche zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen,
- Allgemeine Verwaltungsrichtlinie der zentralen Hochschulverwaltung,
- Richtlinie „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der EAH Jena“,
- Richtlinie "Open Science".

Für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems in den einzelnen Bereichen und Referaten der EAH Jena sind Qualitätsmanagement-Verantwortlich zuständig. Als Arbeits- und Kommunikationssystem finden in regelmäßigen Abständen Qualitätszirkel statt. Die interne Qualitätssicherung der Hochschule ist auf die kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung und der sonstigen Dienstleistungen ausgerichtet. Die Qualitätsmessung findet regelmäßig statt durch Studienanfänger:innenbefragungen, Studierendenbefragungen, Absolvent:innenbefragungen und Unternehmensbefragungen. Die Evaluationen werden mit dem Evaluationsprogramm EvaSys durchgeführt. Zentrales Personal in der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement führt die Evaluationen durch und setzt die am Fachbereich Sozialwesen entwickelten Evaluationen technisch um. Zur Auswertung der Evaluationen erhalten die Lehrenden und der Dekan des Fachbereichs umfangreiche Zuarbeiten und Auswertungen durch die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement. Die EAH Jena hat darüber hinaus mit der HTWK Leipzig, der Fachhochschule Merseburg und der Westsächsischen Hochschule Zwickau einen Evaluationsverbund geschlossen.

Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter fachspezifiziert. Alle Fachbereiche haben auf Grundlage der zentralen Evaluationsordnung der EAH Jena eigene Evaluierungskonzepte entwickelt und arbeiten danach. In diesem Sinne werden am Fachbereich Sozialwesen verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die die Qualität der Lehre und Lernbedingungen weiter verbessern sollen. Insbesondere nimmt der Fachbereich jedes Semester eine Vollevaluation aller Module vor, als wichtigste Maßnahme für ein direktes und zeitnahes Feedback der Studierenden. Auch diese Evaluationen werden durch die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement durchgeführt, technisch umgesetzt und den Lehrenden, dem Dekan sowie der/dem

Evaluationsbeauftragte:n des Fachbereichs die entsprechenden Auswertungen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Befragungen werden jeweils den Studierenden im internen Stud.IP im Rahmen eines umfangreichen Berichtes durch die/den Evaluationsbeauftragte:n des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht enthält jeweils konkrete Maßnahmenvorschläge, die in kommenden Gremien besprochen werden. Der Austausch mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse und erforderliche Verbesserungen erfolgt insbesondere über den Fachbereichsrat, den Fachschaftsrat und in der Studienkommission. Insgesamt sind die Studierenden in allen Gremien des Fachbereichs vertreten. Neben dem Fachschaftsrat (3-11 Studierende) sind in der fachbereichsinternen Selbstverwaltung für den Fachbereich Sozialwesen zwei studentische Mitglieder vertreten. In der Studienkommission sind drei Studierende Mitglieder, im Praktikausschuss zwei Studierende und im Prüfungsausschuss mindestens ein studentisches Mitglied (bis max. drei).

Die EAH Jena arbeitet aktiv im regionalen Netzwerk Qualitätssicherung an Thüringer Hochschulen und im überregionalen bundesweiten Netzwerk Qualitätsmanagement an Hochschulen mit. Im Hochschulverbund der EAH Jena, der HTWK Leipzig, der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie der Hochschule Merseburg tauschen sich die Qualitätsbeauftragten der genannten Hochschulen regelmäßig zu Best-Practice-Beispielen aus.

Die Dokumente des Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena und des Fachbereich Sozialwesen liegen vor (u.a. Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena, Evaluationsordnung und -konzept, Umsetzung der Evaluationsordnung am Fachbereich Sozialwesen).

Der Studiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ wird am Fachbereich Sozialwesen akkreditiert. Damit ist er in das Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena und des Fachbereichs Sozialwesen eingebettet. Der Studiengang soll künftig noch intensiver einer regelmäßigen Online-Evaluation unterzogen werden. Die Module werden bereits jetzt direkt nach ihrem Abschluss bewertet. Den Studierenden werden dazu standardisierte Fragebögen vorgelegt. Danach kann ein Nachweis erstellt werden, mit dem unter anderem die Entwicklungsoptionen des Studiengangs thematisiert werden sollen. Ferner soll dadurch auch der Diskurs zwischen Studierenden und Lehrenden angeregt werden. Reflektiert werden mit der internen Evaluation die Profilbildung, die Studierbarkeit des Angebots und die Studienorganisation, kritische Phasen, sowie die Zufriedenheit mit dem Angebot allgemein und die Bewertung der Lehr-, Studien- und Prüfungspraxis. Die erzielten Ergebnisse der Reflektion werden dabei ständig im Rahmen der hochschulweiten Qualitätsoffensive überarbeitet und angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren die geringen Abschlussquoten im vorliegenden Studiengang. Insgesamt haben seit 2017 sieben Personen den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen.

Aufgrund der Pandemiezeiten in den letzten zwei Jahren sind die 20 Studierenden an ihre persönlichen und beruflichen Grenzen gestoßen, planen jedoch weiterhin ihr Studium abzuschließen. Die Gutachter:innen können dies gut nachvollziehen und erwarten ebenfalls eine steigende Zahl an Absolvent:innen nach Rückkehr in einen weitestgehenden Regelbetrieb an der Hochschule.

Mögliche Gründe für einen Abbruch des Studiengangs Spiel- und Medienpädagogik haben sich aus regelmäßigen Gesprächen oder in den Lehrevaluationen mit den Studierenden ergeben. Einzelne Studierende sind bei Beginn des Studiums ausschließlich an den Inhalten bzw. einzelnen Modulen als Zusatzqualifikation interessiert. Diesen Eindruck gewinnen auch die Gutachter:innen. Die Studierenden sind nicht unbedingt an einem Abschluss des Studiums interessiert, sondern vorwiegend an bestimmten Modulinhalten, was die geringere Abschlussquote erklärt.

Andere merken im Studium, dass sie den Abschluss nicht benötigen (siehe A09 Absolventenbefragung, Motivatoren Punkt 4.3 und 4.6), und beenden das Studium.

Einige Studierende beklagten auch eine erhöhte Prüfungslast im letzten Semester, weshalb das Verfassen der Thesis nach hinten verschoben werden musste. Dies ging aus Evaluationsergebnissen hervor. Die Hochschule hat entsprechend reagiert und die Prüfungsbelastung im letzten Semester gesenkt. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Alumniarbeit bzw. -vernetzung im Studiengang. Die Hochschule berichtet von einem Alumni-Programm am Fachbereich: In einer Datenbank werden alle interessierten Absolvent:innen gelistet und regelmäßig über Tagungsprogramme oder öffentlichkeitswirksame Aktionen an der Hochschule informiert. Die Studierenden sind darüber hinaus innerhalb ihrer Kohorten sehr daran interessiert, auch nach Abschluss des Studiengangs weiterhin zu interagieren. So hat beispielsweise die erste Kohorte des Studiengangs einen Verein gegründet, um gemeinsame Projekte in den Praxiseinrichtungen zu organisieren. Die Gutachter:innen zeigen sich davon sehr beeindruckt. Die Studierenden berichten im Gespräch von einem geplanten Sommerfest, um die Studierenden auch kohortenübergreifend zu vernetzen. Sie wünschen sich allerdings noch weitere Angebote von Seiten der Hochschule um die Bestrebungen der Studierenden, sich nachhaltig zu vernetzen, zu unterstützen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, entsprechende Angebote zu etablieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachter:innen die Auswertung der Evaluation sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung im Studiengang angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte weitere Angebote etablieren, um die nachhaltige Vernetzung der Studierenden bzw. die Alumni-Aktivitäten zu unterstützen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verfügt seit 2015 über einen Gleichstellungsplan. Dieser wurde am 20.03.2018 vom Senat der Hochschule aktualisiert. Er enthält u.a. eine Analyse des diesbezüglichen Ist-Zustands sowie daraus resultierende Zielstellungen und Maßnahmen. Am 19.10.2021 hat der Senat der Hochschule einen neuen Gleichstellungsplan für die Jahre 2021–2027 verabschiedet, der am 17.12.2021 veröffentlicht wurde. Ausgehend von einer detaillierten Bestandsaufnahme gibt der Gleichstellungsplan einen Überblick über die Umsetzung der Gleichstellungsziele der letzten Jahre und stellt damit die Weichen für die zukünftige gleichstellungspolitische Arbeit in den Jahren 2021–2027 an der Hochschule. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land Thüringen und im Gleichstellungsplan bekennt sich die EAH Jena zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und der Gleichstellung an der Hochschule. Sie will ihre Anstrengungen intensivieren, die Arbeits- und Studienbedingungen nach dem Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule zu gestalten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihren umfangreichen Aufgaben personell durch eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt. Die Arbeit des bereits etablierten Gleichstellungsbeirats wird institutionell unterstützt. Ziel ist es, weitere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeit im Gleichstellungsbeirat, insbesondere auch unter den Professor:innen sowie den Studierenden, zu finden. Wichtig ist es darüber hinaus, die Tätigkeitsbereiche der Gleichstellungsarbeit transparent zu machen und in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Thüringer Hochschulen beratende und unterstützende Gleichstellungsarbeit zu ermöglichen. Auch gehört zur Dienstpflicht der Hochschulleitung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt (SDG) von Beschäftigten und Studierenden entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen.

Die Hochschule Jena bemüht sich auch um die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Regelung zum Nachteilsausgleich, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz/Elternzeit, ist in § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene

des Studiengangs umgesetzt werden. Die Studierenden wünschen sich aber eine diversere Zusammensetzung der Lehrenden. Die Gutachter:innen unterstreichen dies und empfehlen der Hochschule, bei der Akquise der Lehrbeauftragten auf eine diversere Zusammensetzung zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte bei der Akquise neuer Lehrbeauftragter auf eine diverse Zusammensetzung achten.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit der Jenaer Akademie für Lebenslanges Lernen e.V. (JenALL e.V.) bezüglich Organisation, Werbung und Verwaltung des Studiengangs. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde. Der Kooperationsvertrag wird zu jedem Durchgang (die Immatrikulation findet im alle zwei Jahre im Sommersemester statt) neu erstellt und angepasst. Dieser legt unter anderem die Pflichten des JenALL e.V. fest. Diese liegen zum einen in der Erbringung von Lehrleistungen und zum anderen in der Verantwortung der Entgeltverträge mit den Studierenden sowie der Verwaltung der Studierenden (Immatrikulation, Terminkoordination, Raumbelagung sowie Versand von Informationsmaterialien. Die EAH Jena ist verantwortlich für das Studiengangskonzept sowie für die Abnahme der Prüfungsleistungen.

Des Weiteren kooperiert die EAH Jena mit dem Institut für Spiel- und Medienkultur - Spawnpoint, welches als „An-Institut an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ gemäß § 127 Abs. 1 ThürHG anerkannt ist. Das Spawn Institut begleitet unter anderem als Praxiseinrichtung die studentischen Projekte in den Modulen 2.608 und 2.609 im vorliegenden Studiengang. In dessen Laboren und Werkstätten sowie bei den Fortbildungsangeboten haben die Studierenden außerdem zusätzliche Gelegenheiten zur Vertiefung. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde, § 4 definiert alle Felder der Zusammenarbeit. Das Institut verbindet die Expertisen von Spiel- und Medienpädagogik und setzt konstruktive, handlungsorientierte Ansätze unter anderem in Modellprojekten um. Die Studierenden werden als Multiplikator:innen und Spezialist:innen für den Einsatz digitaler Medien in ihren Bildungskontexten sensibilisiert, geschult und mit entsprechenden Materialien zur niedrighschwelligem Umsetzung ausgestattet. Der medienbezogene Fokus liegt dabei auf Digital Game Based Learning, dem Spiel, Social Media, Making & Coding, Virtual & Argued Reality sowie Webvideo, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten die beiden Kooperationen, genau wie die Lehrenden und Studierenden, als sehr gewinnbringend. JenALL e.V. fungiert als Weiterbildungsinstitut der Hochschule und regelt vertraglich die administrative Arbeit bezogen auf den Studiengang, da dieser nicht zum hoheitlichen Angebot der Hochschule gehört. Diese Trennung ist rechtlicher Natur und hat sich nach Angaben der Lehrenden über die Jahre gut eingespielt.

Das „Institut für Spiel- und Medienkultur – Spawnpoint“ aus Erfurt ist seit dem 28. Juli 2020 als An-Institut der EAH Jena anerkannt und dort insbesondere am Fachbereich Sozialwesen angebunden. Im Rahmen der Kooperation leisten die Mitarbeiter:innen des Instituts sechs SWS Lehre pro Semester am Fachbereich Sozialwesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 05.07.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrerinnen

Frau Prof. Dr. Friederike Siller, Technische Hochschule Köln

Frau Prof. Dr. Susanne Heidenreich, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Dr. Angelika Fütting-Lippert, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

c) Studierende

Johanna Julie Müller, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Akkreditierungsrat ■■■

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
WS 2019/2020 ¹⁾	1	1			0%			0%			0,00%	1 nicht fertig
SS 2019	17	8			0%	2	1	12%			0,00%	1 Abbrecher; 14 nicht fertig
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2017/2018	1	1			0%			0%			0,00%	1 Abbrecher
SS 2017	20	10			0%			0%	3	0	15,00%	5 Abbrecher; 12 nicht fertig
Insgesamt	39	20			0%			0%			0,00%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

AKKREDITIERTE

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	2			
WS 2020/2021					
SS 2020	1				
WS 2019/2020		1			
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021			2	1	3
WS 2020/2021					
SS 2020				1	1
WS 2019/2020			1		1
SS 2019					

²⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Rektor:in; Vizepräsident:in für Studium, Lehre und Weiterbildung; Vizepräsident:in für Forschung und Entwicklung; Kanzler:in, Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement; Dekan:in; Prodekan:in; Studiengangsleitung; Studiengangskoordination; Lehrende; Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)